

Rechtsordnung des TTVSA (RO TTVSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2015

lfd. Nr.	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1	1. 7. 2015		§ 11 Abs. 2	redaktionell geändert durch Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des TTVSA (AB TTVSA) mit Wirkung vom 30. 6. 2015 und Inkrafttreten der Landesspielordnung (LSO TTVSA) sowie der Turnierordnung (TO TTVSA) am 1. 7. 2015.
2	19. 5. 2016		§ 35 Nr. 2, § 37 Nr. 2, § 38 Nr. 2	redaktionell geändert wegen Schreibfehlern

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	
Titel 1. Geltungsbereich	
Geltungsbereich	1
Entscheidung in eigener Zuständigkeit	2
Rechtsgrundlagen	3
Titel 2. Rechtsorgane	
Rechtsorgane	4
Wahl der Mitglieder	5
Zuständigkeit der Rechtsorgane	6
Titel 3. Befangenheit	
Befangenheit	7
Entscheidung über die Befangenheit	8
Titel 4. Zustellung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens	
Zustellung	9
Grundsatz des schriftlichen Verfahrens	10
Abschnitt 2. Verfahren im ersten Rechtszug	
Titel 1. Einspruchsverfahren	
Statthaftigkeit des Einspruches	11
Einreichung des Einspruches	12
Rechtliches Gehör	13
Zurückweisung wegen Unzulässigkeit	14

Wirkung des Einspruches.....	15
------------------------------	----

Titel 2. Verfahren im Wege der einstweiligen Verfügung

Zulässigkeit eines einstweiligen Verfügungsverfahrens.....	16
Entscheidung durch den Vorsitzenden	17
Mitwirkung im Hauptverfahren	18

Titel 3. Disziplinarverfahren

Untertitel 1. Regelverfahren

Disziplinargewalt.....	19
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	20
Disziplinarmaßnahmen der Stadt- und Kreissportgerichte.....	21
Disziplinarmaßnahmen des Sportgerichtes	22

Untertitel 2. Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

Gebotenheit einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme	23
Aufhebung einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme	24

Untertitel 3. Sofortige Beschwerde (Nichteröffnungsbeschwerde)

Statthaftigkeit.....	25
Einlegung der sofortigen Beschwerde	26
Beschwerdeberechtigung	27
Wirkung der sofortigen Beschwerde	28
Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans.....	29

Untertitel 4. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen

Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen.....	30
Anhörung des Beschuldigten.....	31
Weitere Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan, Widerruf	32

Abschnitt 3. Rechtsmittel (Berufung)

Statthaftigkeit.....	33
Einlegung der Berufung	34
Berufungsberechtigung	35
Wirkung der Einlegung der Berufung.....	36

Abschnitt 4. Urteile und Beschlüsse

Form und Inhalt des Urteils.....	37
----------------------------------	----

Form und Inhalt eines Beschlusses	38
Gültigkeit der Zivilprozessordnung	39
Abschnitt 5. Kosten	
Titel 1. Kosten des Rechtsstreits	
Kosten des Rechtsstreits - Einspruchsverfahren	40
Kosten des Verfahrens - Disziplinarverfahren	41
Titel 2. Kostenpflicht	
Kostenpflicht des Unterlegenen - Einspruchsverfahren	42
Kostenpflicht des Beschuldigten - Disziplinarverfahren	43
Kostenerstattung bei Obsiegen im Berufungsverfahren	44
Titel 3. Kostenfestsetzung	
Kostenfestsetzungsbeschluss	45
Folgen der Nichtzahlung	46
Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Regelungsvorbehalt	47
Inkrafttreten	48

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

Titel 1. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich. Der Rechtsordnung unterliegen alle Mitglieder (Vereine und Abteilungen) sowie alle Verbandsangehörige (Spieler und Funktionäre).

§ 2. Entscheidung in eigener Zuständigkeit. Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des TTVSA werden von den Rechtsorganen des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden.

§ 3. Rechtsgrundlagen. Grundlage für die Entscheidungen der Rechtsorgane sind alle vom Deutschen Tischtennisbund e.V. (DTTB), vom Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (TTVSA) und vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB Sachsen-Anhalt) erlassenen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung.

Titel 2. Rechtsorgane

§ 4. Rechtsorgane. (1) Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind
1. die Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;

2. das Sportgericht;
3. das Verbandsgericht.

(2) ¹Die Rechtsorgane bestehen regelmäßig aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. ²Die Mitglieder der Rechtsorgane werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt bzw. bestellt.

(3) ¹Die Rechtsorgane entscheiden jeweils mit einer Besetzung von drei Mitgliedern. ²Regelmäßig ergehen die Entscheidungen der Rechtsorgane – Urteile und Beschlüsse – unter Beteiligung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Die Rechtsorgane geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 5. Wahl der Mitglieder. (1) ¹Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sowie des Sportgerichtes werden vom Verbandstag gewählt. ²Die gewählten Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.

(2) Die Mitglieder der Kreissportgerichte bzw. Stadtsportgerichte werden durch die jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbände bestimmt.

§ 6. Zuständigkeiten der Rechtsorgane. (1) Die Rechtsorgane sind für Einspruchs- und Disziplinarangelegenheiten zuständig.

(2) Kreis- bzw. Stadtsportgerichte sind zuständig

1. für Einsprüche, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreis- bzw. Stadtverbände ergeben;
2. für Disziplinarangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreis- bzw. Stadtverbände ergeben, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Absatz 3 dieser Vorschrift gegeben ist.

(3) Das Sportgericht ist zuständig

1. für Einsprüche, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung des Verbandes sowie der drei Spielbezirke ergeben;
2. für Nichteröffnungsbeschwerden gegen Beschlüsse der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;
3. für Berufungen gegen Urteile der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte;
4. für Disziplinarangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung des Verbandes sowie der drei Spielbezirke ergeben.

(4) Das Verbandsgericht ist zuständig

1. für Nichteröffnungsbeschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes;
2. für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes.

(5) Soweit bei Disziplinarverfahren die Satzung des TTVSA abweichende Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit enthält, bleibt diese zusätzliche Zuständigkeit unberührt.

Titel 3. Befangenheit

§ 7. Befangenheit. (1) ¹Ein Mitglied eines Rechtsorganes darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das betreffende Mitglied in derselben Angelegenheit bereits einmal entschieden hat.

(2) Ist ein Rechtsorgan wegen Befangenheit nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, ist das anhängige Verfahren an das nächsthöhere Gericht abzugeben.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 bleibt das Verbandsgericht in Berufungsverfahren auch zuständig, wenn ein Mitglied des Sportgerichtes für das Verfahren unter Berücksichtigung von Absatz 1 für dieses Verfahren abgeordnet werden kann. ²Ist die Abordnung eines Mitglieds des Sportgerichtes nicht möglich, kann ersatzweise ein Vorsitzender eines Kreis- bzw. Stadtsportgerichtes für dieses Verfahren abgeordnet werden. ³Die Entscheidung über die Abordnung trifft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes.

§ 8. Entscheidung über die Befangenheit. (1) ¹Über die Befangenheit von Mitgliedern des zuständigen Rechtsorganes entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes auf Antrag oder von Amts wegen durch Beschluss. ²Das weitere Verfahren richtet nach der Geschäftsordnung des zuständigen Rechtsorganes.

(2) ¹Richtet sich ein Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes, entscheidet über diesen Antrag dessen Stellvertreter. ²Das weitere Verfahren richtet nach der Geschäftsordnung des zuständigen Rechtsorganes.

(3) Die Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 können nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angegriffen werden.

Titel 4. Zustellung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

§ 9. Zustellung. (1) ¹Urteile und Beschlüsse in Einspruchsverfahren werden den Parteien per Einwurfeinschreiben zugestellt. ²Abweichend von Satz 1 kann auch die Zustellung per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. ³Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

(2) ¹Urteile und Beschlüsse in Disziplinarverfahren werden dem Beschuldigten per Einwurfeinschreiben zugestellt. ²Richtet sich ein Disziplinarverfahren gegen einen Verbandsangehörigen, sind Urteile und Beschlüsse auch dem Verein per Einwurfeinschreiben zuzustellen, für den der Beschuldigte spielberechtigt ist. ³Abweichend von Satz 1 und 2 kann auch die Zustellung per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. ⁴Die Entscheidung nach Satz 3 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

(3) ¹Sonstige Schriftsätze und Verfügungen der Gerichte werden den Parteien bzw. dem Beschuldigten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt. ²Abweichend von Satz 1 kann auch die Zustellung per Einwurfeinschreiben oder per Übergabeeinschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein oder in Ausnahmefällen die förmliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher gewählt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. ³Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

(4) Urteile und Beschlüsse sind formlos zuzustellen an
1. die Geschäftsstelle des TTVSA;

2. den zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband;
3. die zuständigen Ausschüsse;
4. die zuständigen Staffelleiter.

§ 10. Grundsatz des schriftlichen Verfahrens. (1) Urteile und Beschlüsse werden durch die Rechtsorgane grundsätzlich im schriftlichen Verfahren erlassen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn dies sachdienlich erscheint. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen.

Abschnitt 2. Verfahren im ersten Rechtszug

Titel 1. Einspruchsverfahren

§ 11. Statthaftigkeit des Einspruches. (1) Gegen die Wertung von Meisterschafts- und Ranglistenturnieren sowie gegen die Wertung von Mannschaftsmeisterschafts- und Mannschaftspokalspielen ist der Einspruch statthaft.

(2) Automatische Ordnungsstrafen nach der Landesspielordnung (LSO TTVSA), der Turnierordnung (TO TTVSA), der Finanzordnung (FO TTVSA) sowie der Anlage zur Finanzordnung des TTVSA (Anlage FO TTVSA) können nicht mit einem Einspruch angegriffen werden.

§ 12. Einreichung des Einspruches. (1) Der Einspruch muss binnen zwei Wochen nach Auslösung des Protestfalles bzw. nach Zustellung einer Verfügung einer spielleitenden Stelle in vierfacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes erhoben werden.

(2) ¹Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist ist auch die pauschale Rechtsmittelgebühr zu entrichten. ²Die pauschale Rechtsmittelgebühr beträgt

1. bei Verfahren vor den Kreis- bzw. Sportsportgerichten 15,- EUR;
2. bei Verfahren vor dem Sportgericht 50,- EUR;
3. bei Verfahren vor dem Verbandsgericht 75,- EUR.

(3) Einsprüche gegen Mannschaftsaufstellungen müssen binnen zwei Wochen ab Veröffentlichung der durch den Staffelleiter genehmigten Aufstellung in der Onlineplattform „click-tt“ erhoben werden.

§ 13. Rechtliches Gehör. (1) ¹Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes übersendet nach Prüfung der Zulässigkeit des Einspruches die Einspruchsschrift an die spielleitende Stelle und fordert diese zur Stellungnahme auf. ²Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer zur Erwidern zu übersenden.

(2) ¹Sind Dritte von einem Einspruch betroffen, muss diesen die Einspruchsschrift zur Stellungnahme übersendet werden. ²Betroffen ist, wer unmittelbar den Folgen eines Urteils oder Beschlusses ausgesetzt ist.

(3) Die Zustellung an die spielleitende Stelle erfolgt gegen Empfangsbekanntnis.

(4) Über die Länge der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes nach billigem Ermessen, wobei ein Zeitraum von zwei Wochen nicht überschritten werden soll.

§ 14. Zurückweisung wegen Unzulässigkeit. (1) ¹Entscheidungen über die Unzulässigkeit eines erhobenen Einspruches erfolgen nach entsprechender Prüfung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes. ²Der Einspruch ist sodann durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

(2) ¹Wird die Rechtsmittelgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird der Einspruch als unzulässig verworfen. ²Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Einspruchsführer.

§ 15. Wirkung eines Einspruches. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Titel 2. Verfahren im Wege der einstweiligen Verfügung

§ 16. Zulässigkeit eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. (1) Verfahren im Wege einer einstweiligen Verfügung sind zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits anhängig und eilbedürftig ist.

(2) ¹Die Eilbedürftigkeit nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller besonders zu begründen. ²Eilbedürftig ist ein Rechtsstreit insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass bis zu einer Entscheidung in einem Einspruchsverfahren einer Partei wesentliche Nachteile drohen.

§ 17. Entscheidung durch den Vorsitzenden. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes entscheidet über den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

(2) Die einstweilige Verfügung wird durch Beschluss erlassen.

(3) ¹Eine Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Verfügung soll lediglich erfolgen, wenn dies sachgerecht erscheint. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes.

(4) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zurückgewiesen, geht der Rechtsstreit in das Einspruchsverfahren über.

§ 18. Mitwirkung im Hauptverfahren. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes bzw. dessen Vertreter wirkt auch bei der Entscheidung in der Hauptsache mit.

(2) § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung findet keine Anwendung.

Titel 3. Disziplinarverfahren

Untertitel 1. Regelverfahren

§ 19. Disziplinargewalt. (1) Die Disziplinargewalt erstreckt sich auf von der jeweiligen Ebene des TTVSA sowie der Kreis- und Stadtverbände organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen.

(2) Der Disziplinargewalt unterliegen alle Verbandsangehörige und Mitglieder, die vorsätzlich gegen Satzungen und Ordnungen des TTVSA bzw. der Kreis- und Stadtverbände sowie gegen die sportliche Disziplin verstoßen.

§ 20. Einleitung eines Disziplinarverfahrens. (1) ¹Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Disziplinarverfahren gegen einen Beschuldigten eröffnet werden. ²Über die Eröffnung oder Nichteröffnung entscheidet das zuständige Rechtsorgan durch Beschluss.

(2) Gegen die Ablehnung der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

§ 21. Disziplinarmaßnahmen der Kreis- bzw. Stadtsportgerichte. (1) Die Kreis- bzw. Stadtsportgerichte können bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis zu 250,- EUR;
3. Punktabsperrung;
4. Spielstätten Sperre.

(2) Die Kreis- bzw. Stadtsportgerichte können bei vorsätzlichen Verstößen von Verbandsangehörigen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis zu 75,- EUR;
3. bis zu einem Jahr Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
4. bis zu einem Jahr Verbot der Ausübung eines sportlichen (Ehren-)Amtes im TTVSA oder einem Kreis- bzw. Stadtverband.

(3) Hält ein Kreis- bzw. Stadtsportgericht seine Disziplinargewalt nicht für ausreichend, kann es das Verfahren dem Sportgericht zur Verhandlung und Entscheidung vorlegen.

§ 22. Disziplinarmaßnahmen des Sportgerichtes. (1) Das Sportgericht kann bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis zu 500,- EUR;
3. Punktabsperrung;
4. Spielstätten Sperre;
5. zeitliche Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
6. Ausschluss aus dem Verband.

(2) Das Sportgericht kann bei vorsätzlichen Verstößen von Verbandsangehörigen folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis zu 125,- EUR;
3. bis zu fünf Jahre Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb, in besonders schweren Fällen eine dauerhafte Sperre;

4. bis zu fünf Jahre Verbot der Ausübung eines sportlichen (Ehren-)Amtes im TTVSA oder einem Kreis- bzw. Stadtverband, in besonders schweren Fällen ein dauerhaftes Verbot.

Untertitel 2. Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

§ 23. Gebotenheit einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme. (1) Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Rechtsorgan gleichzeitig auch eine vorläufige Disziplinarmaßnahme aussprechen, sofern dies geboten ist.

(2) Das zuständige Rechtsorgan kann gegenüber Mitgliedern folgende vorläufige Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

1. vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
2. vorläufige Spielstätten Sperre.

(3) Das zuständige Rechtsorgan kann gegenüber Verbandsangehörigen folgende vorläufige Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

1. vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb;
2. vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes.

§ 24. Aufhebung der vorläufigen Disziplinarmaßnahme. Nach Ablauf von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses über die verhängte Disziplinarmaßnahme wird diese automatisch widerrufen, sofern keine Disziplinarmaßnahme nach dem ersten Untertitel dieses Titels verhängt wurde.

Untertitel 3. Sofortige Beschwerde (Nichteröffnungsbeschwerde)

§ 25. Statthaftigkeit. (1) Gegen Beschlüsse der Kreis- und Stadtsportgerichte und des Sportgerichtes über die Nichteröffnung eines Disziplinarverfahrens ist die sofortige Beschwerde statthaft.

(2) Die Vorschriften über die Anrufung der Rechtsorgane des DTTB und des LSB Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 26. Einlegung der sofortigen Beschwerde. (1) Die sofortige Beschwerde muss binnen zwei Wochen nach Zustellung eines Beschlusses über die Nichteröffnung eines Disziplinarverfahrens in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden der ersten Instanz einlegt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zu begründen.

§ 27. Beschwerdeberechtigung. Zur Erhebung der sofortigen Beschwerde ist nur der Antragsteller berechtigt.

§ 28. Wirkung der sofortigen Beschwerde. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29. Entscheidung des zuständigen Rechtsorganes. (1) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes durch Beschluss.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist unanfechtbar.

Untertitel 4. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen

§ 30. Sofortige Sperre von Verbandsangehörigen. (1) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind zur Aussprache von Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 dieser Vorschrift berechtigt

1. die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtverbände sowie deren Vertreter bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände;
2. die Kreis- bzw. Stadtsportwarte bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände im Erwachsenenspielbetrieb;
3. die Kreis- bzw. Stadtjugendwarte bei allen Veranstaltungen der Kreis- bzw. Stadtverbände im Nachwuchsspielbetrieb;
4. der Vizepräsident Erwachsenensport sowie die Beisitzer im Sportausschuss bei allen Veranstaltungen des TTVSA im Erwachsenenspielbetrieb;
5. der Vizepräsident Nachwuchssport sowie die Beisitzer im Jugendausschuss bei allen Veranstaltungen des TTVSA im Nachwuchsspielbetrieb.

(2) Die Berechtigten nach Absatz 1 können bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Verbandsangehörigen mündlich eine vorläufige sofortige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb aussprechen.

(3) Über den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 31. Anhörung des Beschuldigten. ¹Der Beschuldigte ist anzuhören. ²Die Anhörung ist zu protokollieren.

§ 32. Weitere Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan, Widerruf. (1) Das zuständige Rechtsorgan entscheidet durch Beschluss, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Nach Ablauf von vier Wochen ab Ausspruch der vorläufigen Disziplinarmaßnahme wird diese automatisch widerrufen, sofern keine Disziplinarmaßnahme nach dem ersten Untertitel dieses Titels verhängt wurde.

Abschnitt 3. Rechtsmittel (Berufung)

§ 33. Statthaftigkeit. (1) Gegen Urteile der Kreis- und Stadtsportgerichte und des Sportgerichtes ist die Berufung statthaft.

(2) Die Vorschriften über die Anrufung der Rechtsorgane des DTTB und des LSB Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 34. Einlegung der Berufung. (1) Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung eines Urteils in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden der ersten Instanz eingelegt werden.

(2) Die Berufung ist zu begründen.

(3) § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 35. Berufungsberechtigung. Zur Einlegung der Berufung ist nur berechtigt, wer

1. unterlegene Partei in einem erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Kreis- bzw. Stadtsportgericht ist;
2. unterlegene Partei in einem erstinstanzlichen Rechtsstreit vor dem Sportgericht ist;
3. Adressat einer gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahme ist.

§ 36. Wirkung der Einlegung der Berufung. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4. Urteile und Beschlüsse

§ 37. Form und Inhalt des Urteils. (1) Urteile müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Mitglieder des Rechtsorganes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden bzw. die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist;
4. die Urteilsformel;
5. den Tatbestand;
6. die Entscheidungsgründe;
7. die angewandten Bestimmungen;
8. die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, der Höhe der Rechtsmittelgebühr und den Zahlungsempfänger nebst Bankverbindung.

(2) ¹Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. ²Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

§ 38. Form und Inhalt eines Beschlusses. (1) Beschlüsse müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Mitglieder des Rechtsorganes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden bzw. die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist;

4. den Tenor;
5. die Begründung;
6. die angewandten Bestimmungen;
7. die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, der Höhe der Rechtsmittelgebühr und den Zahlungsempfänger nebst Bankverbindung.

(2) Bei Beschlüssen kann von der Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhaltes (Tatbestand) abgesehen werden.

§ 39. Gültigkeit der Zivilprozessordnung (ZPO). Soweit in dieser Ordnung keine abweichende Vorschrift enthalten ist, gelten ergänzend die Rechtsnormen der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 5. Kosten

Titel 1. Kosten des Rechtsstreits

§ 40. Kosten des Rechtsstreits - Einspruchsverfahren. (1) Die Kosten des Rechtsstreits bestehen aus

1. den Verwaltungsaufgaben der Mitglieder der Rechtsorgane, insbesondere Porto, Telefon etc.;
2. den Kosten für Sitzungen sowie für die mündliche Verhandlung, insbesondere Reisekosten und Raummiete etc.;
3. den Auslagen für geladene Zeugen und Sachverständige;
4. den sonstigen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung eines Rechtsstreits stehen.

(2) Die Höhe der Kosten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 richtet sich nach der Finanzordnung des TTVSA soweit diese Regelungen dazu enthält.

§ 41. Kosten des Verfahrens - Disziplinarverfahren. (1) Für Disziplinarverfahren gilt § 40 dieser Ordnung entsprechend.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens zählen nicht etwa die nach §§ 21, 22 dieser Ordnung verhängten Bußgelder.

Titel 2. Kostenpflicht

§ 42. Kostenpflicht des Unterlegenen - Einspruchsverfahren. (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mindestens jedoch in Höhe der Rechtsmittelgebühr.

(2) Unterliegt er nur teilweise, ist auszusprechen, in welcher Höhe er die Kosten zu tragen hat.

(3) ¹Als Unterlegen gilt auch, wer einen erhobenen Einspruch oder eine eingelegte Berufung zurücknimmt. ²Beruhet die Rücknahme auf dem Umstand, dass seit Erhebung des Einspruches bzw. Einlegung der Berufung eine Entscheidung durch die zuständige spielleitende Stelle oder den TTVSA ergangen ist und damit der Einspruch oder die Berufung gegenstandslos ist, sind die Kosten des Rechtsstreits dem Rechtsmittelführer zu erstatten.

(4) Für die Kosten eines Verbandsangehörigen haftet der Verein, für den er spielberechtigt ist, als Gesamtschuldner.

§ 43. Kostenpflicht des Beschuldigten - Disziplinarverfahren. (1) Wird gegen einen Beschuldigten nach Maßgabe der §§ 21, 22 dieser Ordnung eine Disziplinarmaßnahme verhängt, ist er dazu verpflichtet, die Kosten unter gesamtschuldnerischer Haftung seines Vereines des zugrundeliegenden Verfahrens zu tragen.

(2) Die Kostenpflicht erstreckt sich nur auf den Umfang des Schuldspruches. Soweit ein Schuldspruch nicht erfolgt, fallen die Kosten

1. bei Disziplinarverfahren vor den Kreis- bzw. Stadtsportgerichten dem jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverband;
2. bei Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht dem TTVSA zur Last.

§ 44. Kostenerstattung bei Obsiegen im Berufungsverfahren. (1) Obsiegt der Berufungskläger, so ist auszusprechen, dass die erste Instanz die Rechtsmittelgebühr und die Verfahrenskosten zu erstatten hat.

(2) Die Kostenpflicht richtet sich nach den §§ 42, 43 dieser Ordnung.

Titel 3. Kostenfestsetzung

§ 45. Kostenfestsetzungsbeschluss. (1) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes setzt die Kosten des Rechtsstreits durch Beschluss fest.

(2) Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angegriffen werden.

(3) ¹Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen. ²§ 9 Absatz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(4) Der Beschluss ist mit einer Belehrung gemäß § 46 Absatz 1 dieser Ordnung zu versehen.

§ 46. Folgen der Nichtzahlung. (1) Kommt der Kostenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses nicht nach, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes ohne vorherige Anhörung gegen den Kostenschuldner eine zeitliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb oder das Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im Verband bis zum Eingang der Zahlung aussprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Kostenschuldner rechtliches Gehör zu geben, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 4 dieser Ordnung nicht erfüllt sind.

Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47. Regelungsvorbehalt. Änderungen der Rechtsordnung können nur durch den Verbandstag oder den Beirat erfolgen.

§ 48. Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.